

Kurztitel

Arbeitszeitgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**Ausnahmen im öffentlichen Interesse**

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 12a Abs. 4 bis 6, 13b bis 15e, 16, 18, 18a, 18b Abs. 1 und 3 bis 6, 18c Abs. 1, 18d, 18e sowie 18g bis 18i zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.